

Ein Jahr Basiskonto: Die Diskriminierung von Geflüchteten und Obdachlosen beim Zugang zum Konto ist nicht beendet

Die Antidiskriminierungsberatung Brandenburg der Opferperspektive e.V. (ADB) setzt sich seit 2014 für einen diskriminierungsfreien Kontozugang für alle Menschen ein. Deswegen begrüßte die ADB 2016 die Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie der Europäischen Union ins deutsche Recht. Das seit dem geltende Zahlungskontengesetz und die Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung sollten der Diskriminierung bei der Kontoeröffnung ein Ende setzen. Sie sehen einen Rechtsanspruch auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen - das sogenannte Basiskonto - für jeden Menschen vor. Dennoch sind der ADB heute noch Fälle von Menschen bekannt, die ein Basiskonto eröffnen möchten und denen das auf Grund ihres Aufenthaltsstatus verweigert wird. Nach einem Jahr Basiskonto nahm dies die ADB zum Anlass, gemeinsam mit dem Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin des Türkischen Bundes Berlin-Brandenburg e.V. und dem Migrationsrat Berlin e.V. die Umsetzung des Basiskontos in der Praxis der Geldinstitute zu überprüfen. Deutlich wurde: Es sind erhebliche Mängel in der Umsetzung zu beanstanden, die Geflüchtete und Obdachlose am härtesten treffen.

DIE PROBLEME: WISSENSMÄNGEL, FEHLENDE UMSETZUNGSKONTROLLE UND EINE GESETZESLÜCKE

Zwar haben die neuen Regelungen Verbesserungen beim Zugang zum Konto in der Praxis gebracht. Das zeigt sich z.B. daran, dass Diskriminierungen

auf Grund mangelnder Sprachkenntnisse oder der Staatsangehörigkeit im letzten Jahr zurückgegangen ist. Während aber die Gesetzeskenntnis auf der Leitungsebene der Banken verankert zu sein scheint, ist das Wissen um die Identifikationsmöglichkeiten sowie die Informationspflichten der Geldinstitute im Fall der Ablehnung der Kontoeröffnung als sehr mangelhaft zu bezeichnen.

So ist es schwierig für Menschen, die nicht polizeilich gemeldet sind, bei Banken und Sparkassen ein Konto zu eröffnen. Dabei verlangt das Zahlungskontengesetz (das Gesetz) lediglich die postalische Erreichbarkeit der Kund_innen (z.B. über Freund_innen oder Beratungsstellen). Das Beharren vieler Geldinstitute auf Vorlage einer Meldeadresse stellt eine Diskriminierung von Obdachlosen dar. Auch bei den Identitätsnachweisen, die für Kontoeröffnungen verlangt werden, gibt es Probleme. Viele befragte Geldinstitute akzeptieren entgegen der Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung Duldungen und Ankunftsanzeige oft nicht als ausreichendes Ausweisdokument. In vielen Fällen besteht Unkenntnis der Bankangestellten über den Charakter dieser Dokumente. Die daraus resultierende Unsicherheit führt nach der Erfahrung der Organisationen in der Praxis zur Diskriminierung von vielen Geflüchteten. Weiterhin ist vielen Mitarbeiter_innen in den Filialen nicht bekannt, dass eine Informationspflicht der Banken im Falle der Ablehnung einer Kontoeröffnung



besteht. Dies hat zur Folge, dass die betroffenen Kund_innen nicht adäquat über ihre Einspruchsrechte informiert werden. Tatsächlich von der Eröffnung eines Kontos ausgeschlossen sind geflüchtete Menschen, die nur im Besitz einer Fiktionsbescheinigung sind. Die Verordnung erkennt diese nicht als Identifikationsdokument an. Hier besteht eine Gesetzeslücke.

ES BRAUCHT SCHULUNGEN, KONTROLLMECHANISMEN UND GESETZGEBERISCHES HANDELN

Unsere Überprüfung zeigt, dass ein Gesetz allein nicht reicht. Mitarbeiter_innen müssen konsequenter in dessen Umsetzung geschult werden. Ebenso benötigt es Kontrollmechanismen, die das Recht auf ein Konto in der Umsetzungspraxis gewährleisten. Auch muss der Gesetzgeber die Zahlungskontenrichtlinie vollständig umsetzen und dafür die gesetzliche Diskriminierung von Menschen mit Fiktionsbescheinigung beenden. Solange diesen Forderungen nicht nachgekommen wird, werden viele Menschen weiterhin daran gehindert werden, gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Kein guter Tag für den Schutz vor Diskriminierung in Brandenburg SPD bringt Landesantidiskriminierungsgesetz zu Fall

Frau Ahamad möchte einen Mietvertrag abschließen, bekommt jedoch vom Vermieter mitgeteilt, dass die Wohnung nicht an sie vermietet werden könne, weil das Unternehmen nur eine bestimmte Anzahl von Wohnungen an Personen mit Migrationsgeschichte vermietet. Frau Bayram ist auf der Suche nach einer Wohnung und beantragt deshalb die Zustimmung für den Bezug einer Sozialwohnung. Im zuständigen Amt wird ihr im barschen Ton mitgeteilt, dass solche Wohnungen nicht mehr an syrische Flüchtlinge vergeben würden.

Während sich Frau Ahamad mit Hilfe des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) gegen das Verhalten des Vermieters wehren kann, ist dies für Frau Bayram nicht möglich, weil sich der im AGG geregelte Schutz vor Diskriminierung nur auf privatrechtliche Sachverhalte bezieht. Bei Diskriminierungen durch staatliche Stellen – wie im Fall von Frau Bayram – besteht eine rechtliche Schutzlücke. Dabei verpflichten die Antidiskriminierungsrichtlinien der EU Deutschland auch im öffentlich-rechtlichen Bereich zum Schutz vor Diskriminierung in Form von vergleichbaren Regelungen wie dem AGG. Zuständig für die Umsetzung solcher Regelungen sind die Länder.

Nach anderthalbjähriger Debatte hat sich die SPD-Fraktion im Brandenburger Landtag nun gegen die Einführung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) entschieden. Wie der Presse zu entnehmen war, waren dafür die Angst vor einem „Bürokratiemonster“ sowie vor einer befürchteten Vorverurteilung staatlicher Stellen und ihrer Mitarbeiter_innen ausschlaggebend. Ähnliche Begründungen wurden schon gegen das AGG vorgebracht, haben sich in den zehn Jah-

ren nach seinem Inkrafttreten jedoch nicht bewahrt. Mit ihrer Weigerung, eine wirksame Rechtsgrundlage für den Schutz vor Diskriminierung im Bereich der öffentlichen Verwaltung zu schaffen. Das Land stiehlt sich aus seiner Verantwortung, indem es sich weigert, Regelungen einzuführen, die für Privatpersonen längst verbindlich sind.

Durch die Ablehnung des LADG wird es nun auch keine Verpflichtung zu sogenannten positiven Maßnahmen

geben, mit denen Diversität und Chancengleichheit auf struktureller Ebene gefördert werden. Im Hinblick auf die 2013 in die Landesverfassung eingeführte Antirassismusklausel ist das eine große Enttäuschung. Die SPD ist damit verantwortlich für die unvollständige Umsetzung der EU-Antidiskriminierungsrichtlinien in Brandenburg und muss sich den Vorwurf gefallen lassen, dass sie die Lebensrealität von Bürger_innen, die von rassistischer Diskriminierung betroffen sind, verkennt.

NEWSLETTER

In unserem Newsletter informieren wir Sie über Themen der Antidiskriminierungsarbeit und über die aktuelle Arbeit der Fachstelle Antidiskriminierung der Opferperspektive (Veröffentlichungen, Veranstaltungen). Bei Interesse bitte eine Mail an: antidiskriminierung@opferperspektive.de

SPENDENKONTO

BANK FÜR SOZIALWIRTSCHAFT

Konto: 3813100
BLZ: 10020500
IBAN: DE34100205000003813100
BIC: BFSWDE33BER
Betreff: Antidiskriminierung

IMPRESSUM

ANTIDISKRIMINIERUNGSBERATUNG BRANDENBURG
Opferperspektive e.V.
Rudolf-Breitscheid-Straße 164
14482 Potsdam

☎ +49 (0)331 58107676 📠 +49 (0)331 8170001
@ Antidiskriminierungsberatung@opferperspektive.de

Redaktion: Ingmar Pech

UNTERSTÜTZEN SIE DIE ARBEIT DER ADB!

Die Antidiskriminierungsberatung Brandenburg (ADB) der Opferperspektive e.V. berät Betroffene von rassistischer Diskriminierung – parteilich und vertraulich. Sie unterstützt Betroffene darin, sich gegen Diskriminierung zu wehren, interveniert bei diskriminierenden Stellen und Personen und betreibt Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema. Für ihre kontinuierliche Arbeit ist sie dringend auf Spendengelder angewiesen. Jede Spende zählt, um Betroffenen zu helfen und das Thema Antidiskriminierung in der Brandenburger Öffentlichkeit zu stärken.